

**Bekanntmachung Nr. 9/2023 des Amtes Marne-Nordsee
für die Stadt Marne**

**Beschluss über die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 der Stadt Marne
für das Gebiet, welches wie folgt umgrenzt wird:**

**im Norden: südlich Klaus-Groth-Str. und südlich des Baugebietes Friedrich-
Hebbel-Str.**

**im Westen: östliche Grundstücksgrenzen der vorhandenen Bebauung an der
Süderstr. und der Stadtgrenze**

im Süden: Stadtgrenze

im Osten: eine Grundstückstiefe östlich des Leedeweges

Die Stadtvertretung der Stadt Marne hat in der Sitzung am 25.10.2022 die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 für das Gebiet, welches wie folgt umgrenzt wird:

im Norden: südlich Klaus-Groth-Str. und südlich des Baugebietes Friedrich-Hebbel-Str.

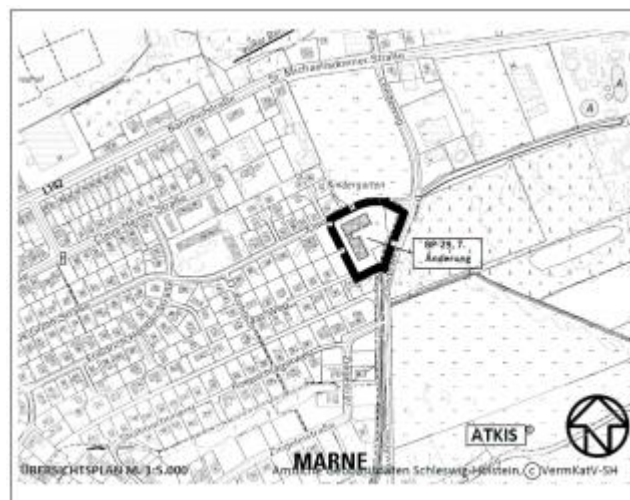
im Westen: östliche Grundstücksgrenzen der vorhandenen Bebauung an der Süderstr. und der Stadtgrenze

im Süden: Stadtgrenze

im Osten: eine Grundstückstiefe östlich des Leedeweges,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 07.02.2023 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes Marne-Nordsee, Alter Kirchhof 4-5 in 25709 Marne (Rathaus), Zimmer 1-23, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse

www.amt-marne-nordsee.de/buergerservice/bauleitplanung/ eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Marne-Nordsee / der Stadt Marne geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Marne-Nordsee bzw. der Stadt Marne unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Marne, den 03.02.2023

Stadt Marne
Der Bürgermeister
gez. Dr. Klaus Braak

Amt Marne-Nordsee
Der Amtsvorsteher
gez. Harm Schloe

Veröffentlicht in der Marner Zeitung am 07.02.2023